

Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Berka vom 25. Mai 2005

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (GVBl. S. 853) erlässt die Stadt Bad Berka folgende Satzung:

§ 1

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Berka vom 7. Mai 1996 (veröffentlicht im Ilmboten am 14. November 1996), geändert durch die Erste Satzung vom 8. August 1996, die Zweite Satzung vom 13. August 1999, die Dritte Satzung vom 14. März 2000, die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Berka vom 25. Juni 2002, die Fünfte Satzung vom 7. Januar 2003 und die 6. Satzung vom 25. Juli 2003 wird wie folgt geändert:

1.

Aus der Anlage 1- Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straße (§10) – werden die öffentlichen Straßen

- Hospitalweg –

- Weimarische Straße- (Hetschburger Str. – Einmündung B 85)
gestrichen

und erhält somit folgende Fassung:

Anlage I

Verzeichnis der in die öffentlichen Straßenreinigung einbezogenen Straßen (§ 10)

Folgende Straßen werden von der öffentlichen Straßenreinigung gereinigt:

B 85	beidseitig	von "elf"-Tankstelle bis "Lidl"-Einkaufsmarkt
B 87	beidseitig	von Gehweg Grundstück Hetschburger Straße 18 – 20 bis Zufahrt Sportplatz
Johann-Scholz-Straße	beidseitig	
Tiefengrubener Straße	beidseitig	von Bachstraße bis Ortsausgang
Tannrodaer Straße	beidseitig	oberer Teil von Foto"Haase" bis Tiefengrubener Straße
Am Ziegelbrunnen	beidseitig	von Tiefengrubener Straße bis Zeughaus, ohne Seitenarm
Bahnhofstraße	beidseitig	von Marktplatz bis Bachstraße
Robert-Koch-Allee	beidseitig	bis Gaststätte "Station 33"
Adolf-Brütt-Straße	beidseitig	(Klinikauffahrt)
Calmettestraße	beidseitig	
Ludolph-Brauer-Straße	beidseitig	
Gerhard-Domagk-Straße	beidseitig	
Bartold-Asendorpf-Straße	beidseitig	

Heinrich-Heine-Allee	beidseitig	bis obere Einfahrt Haupt- eingang "ThILLM"
Weimarische Straße	beidseitig	von Heinrich-Schütz-Straße bis Einmündung Hetschburger Straße
Trebestraße	beidseitig	bis letztem bewohnten Grund- stück
Ernst-Thälmann-Straße Bahnhofvorplatz Busbahnhof	beidseitig	
Südstraße Erlenweg	beidseitig beidseitig	bis Ernst-Thälmann-Straße von Parkstraße bis Zufahrt Gartenanlage
Parkstraße Turmweg Ilmstraße Lindenplatz Bleichstraße	beidseitig beidseitig beidseitig beidseitig beidseitig	von Pfarrgasse bis Brau- hausstraße ohne Seitenarm ohne Seitenarm
Brauhausstraße Harlache Im Rod	beidseitig beidseitig beidseitig	von Max-Linke-Straße bis Strauchenbruchweg
Friedensplatz Kirchstraße Am Markt	beidseitig beidseitig	
Schmalzgrube Gartenstraße "alte" Blankenhainer Straße Herderstraße	beidseitig beidseitig beidseitig beidseitig	von B 87 bis Nordstraße von Wielandstraße bis Südstraße
Hexenbergstraße Wacholderbergstraße Kellnersbergstraße Wohngebiet Blankenhainer Straße	beidseitig beidseitig beidseitig beidseitig	"Ringstraße" ohne Querver- bindungen
Max-Linke-Straße	beidseitig	
<u>OT Tannroda</u>		
Bad Berkaer Straße Kranichfelder Straße Marktstraße Rudolstädter Straße	beidseitig beidseitig beidseitig beidseitig	Richtung Kindergarten bis Ende der Befestigung

Rittersdorfer Straße	beidseitig	bis Ende Straßenborde
Am Graben	beidseitig	
Harthstraße	beidseitig	
Schulstraße	beidseitig	
Marktplatz	beidseitig	
Lindenberg	beidseitig	bis Ziegeleiweg

2.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und anderen Straßen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1m entlang der Grundstücksgrenze

3.

§ 3 wird um Abs. 6 ergänzt und erhält folgende Fassung:

(6) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite zur Straßenreinigung auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Reinigungspflicht gilt analog § 11 Abs. 1.

4.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und anderen Straßen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1m entlang der Grundstücksgrenze.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Berka
Bad Berka, 25. Mai 2005

Lutterberg
Bürgermeister

Siegel